



MEDIENINFORMATION

Änderung Landratswahlverfahren: „Doppelter Pukelsheim“ ist Favorit des Regierungsrates

Der Regierungsrat Nidwalden lässt einen Entwurf zur Umsetzung des Verfahrens „Doppelter Pukelsheim“ ausarbeiten. Die Regierung stützt sich auf die Ergebnisse der Vernehmlassung bei den Parteien und politischen Gemeinden. Die Vernehmlassung hatte zum Ziel, die weiterzuverfolgenden Varianten einzugrenzen.

Der Regierungsrat beauftragt die Justiz- und Sicherheitsdirektion einen Entwurf zur Umsetzung des Verfahrens „Doppelter Pukelsheim“ im Kanton Nidwalden vorzulegen und entsprechend die Teilrevision des Gesetzes über die Verhältniswahl des Landrates (Proporzgesetz) weiter zu bearbeiten.

Der Regierungsrat favorisiert das Verfahren „Doppelter Pukelsheim“ für die Landratswahl aus folgenden Gründen:

- Der „Doppelte Pukelsheim“ garantiert über den ganzen Kanton gesehen eine hohe Abbildungsgenauigkeit der politischen Wähler- und Parteienlandschaft auf die Zusammensetzung des kantonalen Parlaments (Verteilung der Sitze im Verhältnis der Wählerstimmen).
- Der „Doppelte Pukelsheim“ erlaubt die Beibehaltung der Gemeinden als Wahlkreise und somit die Wahrung der Gemeindevertretungen.
- Mit Einführung des „Doppelten Pukelsheim“ ändert nicht der Wahlakt seitens Bürger, sondern einzig die Berechnungsmethode.
- Der „Doppelte Pukelsheim“ führt nicht zu unverhältnismässig hohen Aufwänden für die Abstimmungsbüros der Gemeinden und des Kantons.

Zusammengefasst ist der Regierungsrat der Ansicht, dass der „Doppelte Pukelsheim“ den anderen möglichen Wahlverfahren überlegen ist.

Regierungsrätlicher Entscheid breit abgestützt

Der Regierungsrat stützt seinen Entscheid auf die Ergebnisse der Vernehmlassung bei den Parteien und politischen Gemeinden. Zehn von 16 Eingaben sprechen sich für die Variante „Doppelter Pukelsheim“ aus. Vier politische Gemeinden würden einen Einheitswahlkreis bevorzugen. Eine Gemeinde und eine Partei möchten Wahlkreisverbände bilden.

Die Wiedereinführung des Majorzwahlverfahrens wird von einer Gemeinde befürwortet.

Ziel der Vernehmlassung war, die weiterzuverfolgenden Varianten möglichst schnell einzuzugrenzen und festzustellen, ob eine Verfassungsänderung angestrebt werden soll.

Weiteres Vorgehen

Das neue Wahlsystem muss frühzeitig vor den Wahlen 2014 rechtskräftig verabschiedet werden. Der Regierungsrat terminiert sein Vorgehen so, dass bei einem allfälligen fakultativen Referendum (Referendumsfrist: Ende 2012) die Volksabstimmung im Frühjahr 2013 stattfinden kann. Es ist geplant, die Vorlage seitens des Regierungsrats noch im Frühling 2011 zuhanden der Vernehmlassung zu verabschieden. Die Vernehmlassungsfrist soll Ende August 2011 verstreichen, der Landrat im März 2012 über die Teilrevision des Proporzgesetzes befinden.

Weiterführende Informationen sind auffindbar unter: www.nidwalden.ch → Vernehmlassungen

Sachverhalt

Im Hinblick auf die Wahl des Landrates von 2010 legte der Regierungsrat die Zahl der in jeder politischen Gemeinde zu wählenden Landratsmitglieder fest. Den Regierungsratsbeschluss fochten die „Grünen Nidwalden“ sowie die Landräte Norbert Furrer und Leo Amstutz beim Verfassungsgericht des Kantons Nidwalden wegen Verletzung der Bundes- und der Kantonsverfassung an. Das Verfassungsgericht wies die Beschwerde ab. Das Gericht kam zum Schluss, dass die Wahlkreiseinteilung den Anforderungen an sich nicht genüge, in Anbetracht der historischen Verhältnisse aber verfassungskonform sei. Gegen den Entscheid des Verfassungsgerichts haben die „Grünen Nidwalden“ sowie Norbert Furrer und Leo Amstutz beim Bundesgericht Beschwerde erhoben. Die Beschwerde wurde am 7. Juli 2010 teilweise gutgeheissen. Es wurde festgestellt, dass das Proporzwahlverfahren (nach der Berechnungsmethode „Hagenbach-Bischoff“) für die Wahl des Landrats vor der Bundesverfassung nicht standhält.

RÜCKFRAGEN

Regierungsrat Alois Bissig, Justizdirektor, 041 618 45 83, 11-12 Uhr

Stans, 14. April 2011